

# Ehrenordnung der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e. V.

## §1 Präambel

Ehrenamt ist ehrenwert. Die Brandenburgische Sportjugend will mit der Ehrenordnung die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes im Kinder- und Jugendsport besonders hervorheben und die Personen, Einrichtungen und Gruppierungen auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für die Allgemeinheit einsetzen.

## § 2 Formen der Ehrung

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Jugendarbeit im Sport verleiht die Brandenburgische Sportjugend folgende Ehrungen:

- **den Ehrenadler der Brandenburgischen Sportjugend,**
- **die Ehrengabe,**
- **die Jugendmedaille als Jugendförderpreis der Brandenburgischen Sportjugend.**

## § 3 Ausgestaltung der Ehrungen

### Adler des Jugendsports:

Der **Ehrenadler der Brandenburgischen Sportjugend** ist die Höchste Auszeichnung der Brandenburgischen Sportjugend.

Der **Ehrenadler der Brandenburgischen Sportjugend** wird an Einzelpersonen, in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung der Jugendarbeit im Sport, für langjährige, außerordentliche verdienstvolle Tätigkeit im Kinder- und Jugendsport sowie für die Mitarbeit in Organen und Gremien der Brandenburgischen Sportjugend sowie deren Untergliederungen vergeben.

Die Verleihung setzt grundsätzlich eine mindestens 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

Der **Ehrenadler der Brandenburgischen Sportjugend** wird mit Ehrennadel verliehen.

Der **Ehrenadler der Brandenburgischen Sportjugend** wird mit dem Aufdruck „In Würdigung und Anerkennung seiner/ihrer Verdienste“ unter Hinzufügung des Namens verliehen.

Die Besitzer des **Ehrenadlers der Brandenburgischen Sportjugend** werden als Gast zu den Jugendtagen und Jugendhauptausschüssen eingeladen.

### Ehrengabe:

Die **Ehrengabe** wird an verdienstvolle ehren- und hauptamtliche Einzelpersonen verliehen, die in hervorragender Weise in der Jugendarbeit im Sport tätig waren und sich für den Kinder- und Jugendsport eingesetzt haben.

Die **Ehrengabe** kann darüber hinaus auch an Einrichtungen und Gruppierungen vergeben werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Jugendarbeit im Sport verdient gemacht haben.

Die **Ehrengabe** besteht aus einer Urkunde und einer Sachgabe. Die **Ehrengabe** wird für ehrenamtliche Einzelpersonen mit Ehrennadel vergeben.

### **Jugendmedaille:**

Die **Jugendmedaille als Jugendförderpreis der Brandenburgischen Sportjugend** wird an junge Menschen unter 21 Jahre vergeben, die sich durch ihre außerordentliche verdienstvolle Tätigkeit im Kinder- und Jugendsport sowie für die Mitarbeit in Organen und Gremien ausgezeichnet haben.

## **§ 4 Antragsverfahren und Vergabe**

Antragsberechtigt sind die Vorstände der Kreis- und Stadtsportjugenden, der Landesverbandssportjugenden sowie der Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend.

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend.

Der **Ehrenadler der Brandenburgischen Sportjugend** und die **Ehrengabe** werden auf dem Jugendtag sowie auf dem Jugendhauptausschuss der Brandenburgischen Sportjugend, in einem feierlichen Rahmen vergeben.

Die **Jugendmedaille als Jugendförderpreis der Brandenburgischen Sportjugend** wird auf dem Jugendtag sowie auf dem Jugendhauptausschuss an bis zu maximal drei ehrenamtliche junge Menschen, in einem feierlichen Rahmen verliehen.

Alle Ehrungen durch die Brandenburgische Sportjugend können grundsätzlich nur einmal erfolgen. In begründeten Fällen kann der Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend Ausnahmen beschließen. Diese Ausnahmen schließt die Vergabe des **Ehrenadlers der Brandenburgischen Sportjugend** aus. Dieser kann grundsätzlich nur einmal vergeben werden.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden.

Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch denjenigen Vorstand schriftlich zu beantragen, der/das zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem der Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend. Die Aberkennung von Ehrungen können nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. der Jugendtag beschließen.

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss durch den 8. Jugendtag am 21. Oktober 2005 in Kraft.